

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. Mai 2026

Nr. 2026/889

## Änderung der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) den Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen» erheblich erklärt. Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) hat der Regierungsrat das vom Kantonalen Steueramt erarbeitete Konzept «Freiwilliger Einheitsbezug» genehmigt und das Kantonale Steueramt beauftragt, den Einheitsbezug mit den interessierten Gemeinden umzusetzen. Die Details für die Umsetzung des Einheitsbezuges sind in der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23) geregelt, die mit Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2022 (RRB Nr. 2022/1244) beschlossen wurde.

#### 1.2 Beteiligte Gemeinden

Das Projekt startete 2024 mit einer Pilotphase, an der sich 48 Gemeinden beteiligten. In den Folgejahren sind weitere Gemeinden beigetreten oder werden den Einheitsbezug noch einführen. Per 1. Januar 2027 nehmen 34 % der Einwohner- und 52 % der Kirchgemeinden des Kantons Solothurn am freiwilligen Einheitsbezug teil – insgesamt rund 42 % aller Solothurner Gemeinden.

#### 1.3 Kosten

Tritt eine Gemeinde dem freiwilligen Einheitsbezug bei, entrichtet sie zunächst eine einmalige Aufschaltpauschale. Diese deckt die Kosten für die Erweiterung der Steuerapplikation des Kantonalen Steueramtes. Die laufenden Dienstleistungen des Einheitsbezuges werden anschliessend über die Bezugspauschale finanziert. Diese wird pro definitiv in Rechnung gestelltem Fall erhoben und beträgt für Einwohnergemeinden Fr. 10.00 und für Kirchgemeinden Fr. 3.00 (§ 18 Abs. 2 StVO Nr. 23).

Mit zunehmender Zahl teilnehmender Gemeinden ergeben sich beim Kantonalen Steueramt Skaleneffekte und damit tiefere Kosten je Fall. Bereits bei Einführung des Einheitsbezugs wurde deshalb festgehalten, dass die Bezugspauschale gegebenenfalls anzupassen sei, sofern sich die Zahl der beteiligten Gemeinden deutlich verändere (RRB Nr. 2022/1244, S. 4).

#### 1.4 Senkung der Bezugspauschale für Einwohnergemeinden (§ 18 Abs. 2 Bst. a)

Der freiwillige Einheitsbezug hat sich seit seiner Einführung 2024 erfolgreich etabliert. Die Zahl der teilnehmenden Einwohner- und Kirchgemeinden wächst stetig; mit rund 42 % aller Solothurner Gemeinden ist eine Grössenordnung erreicht, in der Skaleneffekte spürbar werden. Sowohl die Kosten des Softwareanbieters als auch der interne Aufwand im Kantonalen Steueramt sind leicht zurückgegangen.

Die Bezugspauschale ist kostendeckend ausgestaltet (vgl. RRB Nr. 2022/1244, S. 1). Da die effektiven Kosten je Fall gesunken sind, kann die Pauschale für Einwohnergemeinden von Fr. 10.00 auf Fr. 8.00 pro definitiv in Rechnung gestelltem Fall reduziert werden. Für Kirchgemeinden bleibt sie unverändert bei Fr. 3.00 pro Fall. § 18 Abs. 2 StVO Nr. 23 ist entsprechend anzupassen.

### 1.5 Inkaftritten

Will eine Gemeinde den Einheitsbezug einführen, schliesst sie hierfür eine Leistungsvereinbarung mit dem Regierungsrat ab (§ 4 StVO Nr. 23). Diese wird jeweils mit einer Vorlaufzeit von rund einem Jahr abgeschlossen, damit genügend Zeit für die technische Umsetzung, die Tests sowie für die Anpassung des Gemeindesteuerreglements bleibt. Der nächstmögliche Einführungszeitpunkt ist deshalb der 1. Januar 2028. Auf dieses Datum ist die gesenkte Bezugspauschale in Kraft zu setzen. Das Einspruchsrecht des Kantonsrates bleibt vorbehalten.

## 2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### Beilage

Verordnungstext

### Verteiler RRB

Finanzdepartement (kein Papierversand)  
Steueramt  
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)  
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)  
Amtsblatt  
GS / BGS

Veto Nr. 556      Ablauf der Einspruchsfrist: 13. Juli 2026.